

Aushang

28. Januar 2004

1. Teilnahme an Klausuren trotz Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass bei Teilnahme an einer Klausur trotz eines gleichzeitig vorliegenden Prüfungsunfähigkeitsattestes stets eine Wertung der Klausur erfolgt.

Daraus folgt, dass Studierende, die am Ende ihres 6. Fachsemesters trotz eines vorliegenden Prüfungsunfähigkeitsattestes eine Klausur der Vordiplomprüfung nicht bestehen, offensichtlich nicht prüfungsunfähig waren und gerade durch diese Teilnahme selbst zu vertreten haben, dass das Vordiplom nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt worden ist. Ein Härtefall nach § 5 PO99 kann hier nicht vorliegen.

2. Mitwirkungspflicht von Prüflingen

Ferner weise ich hiermit auf die Mitwirkungspflicht von Prüflingen hin, etwa bestehende Prüfungshindernisse vor Entgegennahme des Klausurtextes zu offenbaren, da andernfalls spätere Rügen ausgeschlossen sind.

Jürgen Gemeinhardt